

Einführung

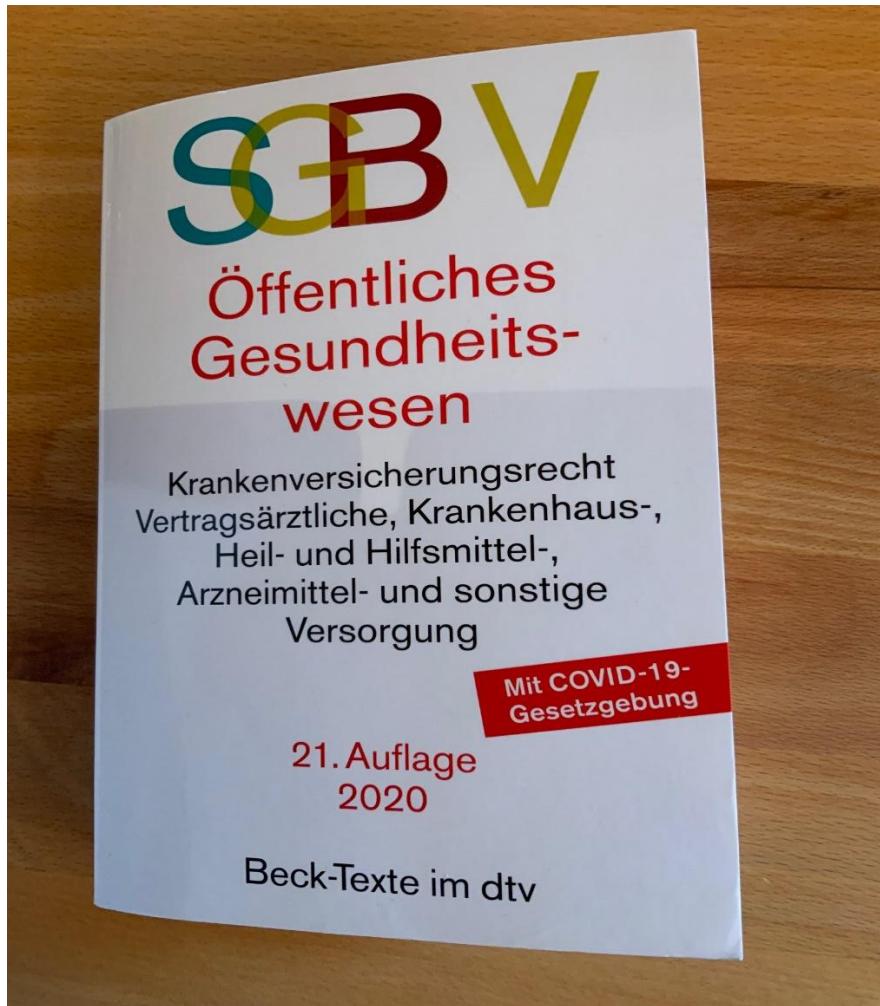
Die gesetzlich Versicherten in Deutschland sind mündig, intelligent und können in den allermeisten Fällen sowohl beruflich als auch privat gut mit Zahlen umgehen.

Sie möchten - wie in allen anderen Bereichen auch – wissen was mit ihren Beiträgen passiert und wie viel ihre Chipkarte eigentlich wert ist.

Die gesetzliche Grundlage der Krankenversicherung ist das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V).

[SGB V Gesetzliche Krankenversicherung - SGB V Sozialgesetzbuch \(sozialgesetzbuch-sgb.de\)](http://sozialgesetzbuch-sgb.de)

In der 21. Aufl. 2020 des Beck Verlages beträgt der Umfang des SGB V 1184 Seiten!



§ 1 SGB V Solidarität und Eigenverantwortung

Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern. Das umfasst auch die Förderung der gesundheitlichen Eigenkompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten. Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewußte Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche
Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20.
Dezember 1988, BGBI. I S. 2477)
§ 2 Leistungen**

(2) Die Versicherten erhalten die Leistungen als Sach- und Dienstleistungen, ...

(Leider haben die Versicherten deswegen keine Einsicht über die Kosten der ärztlichen, physiotherapeutischen etc. Behandlung und die Kosten der Medikamente.)

4) Krankenkassen, Leistungserbringer und Versicherte haben darauf zu achten, daß die Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche
Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20.
Dezember 1988, BGBI. I S. 2477)
§ 12 Wirtschaftlichkeitsgebot**

(1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

*Die Bezahlung sowohl der **Krankenhäuser** als auch der **niedergelassenen Ärzte** erfolgt überwiegend in **Pauschalen**:*

*– Die Honorierung der Krankenhausleistungen erfolgt in sogenannten Diagnose bezogenen **Fallpauschalen (DRG)**,*

*Die Bezahlung der niedergelassenen Ärzte erfolgt in **Quartalspauschalen** und **Zusatzpositionen**.*

GKV – Leistungsausgaben – Anteil in Prozent und Milliarden Euro 2023 Bundesgebiet:

Krankenhausbehandlung	93,95 Milliarden €
Arzneimittel	50,17 Milliarden €
Ärztliche Behandlung	47,12 Milliarden €
Heilmittel	12,05 Milliarden €
Hilfsmittel	1,17 Milliarden €
Krankengeld	19,11 Milliarden €
Vorsorge/Reha	4,18 Milliarden €
Prävention/Selbsthilfe	3,3 Milliarden €
Fahrtkosten	8,71 Milliarden €
Schwangerschaft/Mutterschaft	

<i>(ohne stationäre Entbindung)</i>	1,48 Milliarden €
<i>Früherkennungsmaßnahmen</i>	2,84 Milliarden €
<i>Dialyse</i>	2,23 Milliarden €
<i>Schutzimpfungen</i>	2,87 Milliarden €
<i>Zahnärztliche Behandlung (ohne Zahnersatz)</i>	13,59 Milliarden €
<i>Zahnersatz</i>	4,02 Milliarden €
<i>Sonstiges</i>	5,63 Milliarden Euro

Quelle: www.GKV-Spitzenverband.de

https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/zahlen_und_grafiken/gkv_kennzahlen/gkv_kennzahlen.jsp

